AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 15. April 2004 | 28. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

163. Satzung des **Ostedeichverbandes** in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164. Satzung der **Stadt Otterndorf,** Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung der förmlichen Festlegung von vier Sanierungsgebieten in der Altstadt von Otterndorf vom 25. März 2004

165. Fünfte Satzung vom 22. März 2004 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. September 1986

166. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven

167. Haushaltssatzung der **Gemeinde Köhlen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. März 2004

168. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 11 „Im Ahlersheeden“, Ortschaft Nesse, mit örtlichen Bauvorschriften, vom 16. Dezember 2003

169. Vierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2003

170. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 05. Februar 2004

171. Erste Satzung vom 24. März 2004 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 02. April 2003

172. Erste Satzung vom 24. März 2004 zur Änderung der Gebührensatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 02. April 2003

173. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 25. März 2004

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

163.

SATZUNG
des Ostedeichverbandes in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Ostedeichverband. Er hat seinen Sitz in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und ein Deichverband gemäß § 7 des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 21. November 2003 (Nds. GVBl. S. 394).

(3) Der Ostedeichverband ist Rechtsnachfolger des Ostedeichverbandes III für das Teilgebiet links der Oste und des Ostedeichverbandes IV als Deichverband gemäß § 37 a NDG.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

§ 2
Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet wird im Norden vom Elbedeich und dem Ostesperrwerk und im Osten von der Oste begrenzt. Die weiteren Grenzen ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 05. Februar 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 4 vom 15. Februar 2004, S. 44), die diese aufgrund des § 9 Abs. 2 bis 5 NDG erlässt.

(2) Zum Verbandsgebiet gehören die Bodenerhebungen innerhalb der festgelegten Grenzen und die den Deichen vorgelagerten Vorländereien.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die beim Oberdeichgräfen und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

§ 3
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. den Schutz seines Verbandsgebietes vor Sturmfluten (Deichverteidigung) und Hochwasser
2. Deiche zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu erhalten
3. Deichverteidigungswege, Treibselräumwege, Sicherungsbauwerke zu bauen und zu erhalten
4. die Sicherung des Vorlandes
5. ein Deichbuch aufzustellen und zu führen
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
- die Deichpflichtigen, das sind die jeweiligen Eigentümer und Erb bauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

(2) Mitglieder des Verbandes können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) sein.

(3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 5
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des NDG
1. den Haupt- und den Schutzdeich (§ 2 Abs. 1 und 4 NDG) in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dasselbe gilt für die Schutzwerke des Deiches im Deichvorland oder Watt (§ 5 Abs. 1 NDG),
2. Deichstrecken, die nicht den festgesetzten Abmessungen entsprechen, zu verstärken und zu erhöhen (§ 5 Abs. 2 NDG),
3. Deiche zu bauen oder zu verlegen (§§ 11, 13 NDG),
4. Bauwerke im, auf und am Deich zu überwachen,
5. Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu unterhalten und zu erhalten, soweit hierzu nicht ein anderer verpflichtet ist,
6. Anlagen für die Treibselbeseitigung zu bauen und zu betreiben,
7. die zur Entwässerung des Deiches notwendigen Gewässer zu bauen und zu unterhalten,
8. deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten,
9. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen, insbesondere die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten (§ 27 NDG),
10. die Neulandgewinnung, soweit sie zum Schutze des Deiches erforderlich wird, durchzuführen (§ 21 NDG),
11. Notdeiche anzulegen (§ 28 NDG).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Verbandes, aus den im Deichbuch aufgeführten Anlagen und weiterer etwaig aufzustellender Pläne.

§ 6
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) gegen Entschädigung von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7
Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzen und Benutzen), außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Verband ist verboten. Die untere Deichbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Der Verband als Träger der Deicherhaltung ist anzuhören.

(2) Das Deichvorland darf vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt wird.

(3) Längs der Oste muss bei Weidegrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeweidet bleiben. Der Eigentümer des Vorlandes hat entlang der wasserseitigen Grenze des Deiches einen viehkehrenden Zaun zu ziehen und zu unterhalten, wenn es der Deichverband verlangt.

(4) Die Beweidung des Deiches durch Großvieh ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

(5) Kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshaufen, das Mähen von Disteln und Brennnesseln sowie die Beseitigung von Beweidungsschäden gehören, sind von dem Eigentümer des Deiches gegen Entschädigung auszuführen. Ist der Deichverband Eigentümer, trifft diese Pflicht den Nutznießer.

(6) Im Deichverteidigungsfall haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten. Die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe haben die Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung zu stellen bzw. herzugeben.

§ 8
Verbandsschau

(1) Der Deich mit seinen Anlagen und die Schutzwerke im Deichvorland sind vom Ausschuss des Verbandes im Frühjahr und im Herbst zu schauen (Verbandsschau). Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Oberdeichgräfe setzt den Termin der Deichschau fest und lädt die Ausschussmitglieder und die übrigen Vorstandsmitglieder dazu ein.

(3) Der Verbandsausschuss kann das Deichverbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Oberdeichgräfe, der Deichgräfe, einer der Deichgeschworenen oder der jeweilige Schaubeauftragte.

(4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Unterhaltungspflichtigen und den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde anlässlich der Aufsichtsschau. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(5) Die Verbandsschauen können gemeinsam mit den Aufsichtsschauen durchgeführt werden.

§ 9
Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, sowie über die Einrichtung der Stelle eines Geschäftsführers und das Betreiben einer Geschäftsstelle,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Einteilung der Schaubezirke und Berufung von Schaubeauftragten,
5. Zuweisung von Deichabschnitten an die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 3),
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
8. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
14. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der pauschalierten Sitzungsgelder,
16. Beschlussfassung über die Grundsätze von Entschädigungen nach § 7 Abs. 5.

§ 11
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Deichpflichtigen wählen die Ausschussmitglieder in zwei Wahlbezirken, die jeweils dem Gebiet der ehemaligen Ostedeichverbände III und IV entsprechen.

(3) Der konstituierenden Ausschusswahl liegen die Mitgliederverzeichnisse der ehemaligen Ostedeichverbände III und IV auf dem Stand zum Zeitpunkt der Gründung des Ostedeichverbandes oder aktuellere Verzeichnisse zu Grunde.

(4) Die Anzahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Ausschussmitglieder ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragsaufkommens des jeweiligen Wahlbezirkes zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jede neue Amtsperiode ist dieses Verhältnis neu zu ermitteln. Dabei ist das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Amtsperiode zu Grunde zu legen. Für die erste Amtsperiode sind 8 Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Ostedeichverbandes III und 13 Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Ostedeichverbandes IV zu wählen.

(5) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt aus dem jeweiligen Wahlbezirk der Bewerber mit dem nächst höheren auf ihn entfallenden Stimmenanteil nach.

(6) Einzelheiten und Ablauf der Wahl ergeben sich aus der Wahlordnung in Anlage I dieser Satzung.

§ 12
Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Oberdeichgräfe lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Ausschusssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) zustimmen. Der Oberdeichgräfe kann die Vorstandsmitglieder einladen. Zu den Sitzungen sind unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 und 2 der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde sowie der Landkreis Rotenburg (Wümme) einzuladen. Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass eine Ausschusssitzung öffentlich ist. In jedem Fall einer öffentlichen Sitzung darf nicht über vertrauliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder ohne deren Einwilligung gesprochen werden.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.

(3) Der Oberdeichgräfe leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

(4) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Oberdeichgräfen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.

§ 13
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Eine Beschlussfassung über die Änderung des Beitragsverhältnisses vom Steuermessbetrag auf einen anderen Maßstab ist in einer öffentlichen Ausschusssitzung durchzuführen. Eine Änderung des Beitragsverhältnisses ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses möglich.

§ 14
Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 30. Juni, zum ersten Male im Jahre 2008.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt entsprechend § 1 Abs. 2 der Wahlordnung (Anlage I) diese Position der erste Nachrücker.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Die Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Zum Vorstandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht Verbandsmitglied ist. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ausschusses sein.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(3) Der Verbandsvorsteher ist „Oberdeichgräfe“, der stellvertretende Verbandsvorsteher ist „Deichgräfe“ und die übrigen Vorstandsmitglieder sind „Deichgeschworene“.

§ 16
Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuss wählt den Oberdeichgräfen, den Deichgräfen, die Deichgeschworenen und deren persönliche Stellvertreter. Die Neuwahl des Vorstandes ist frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes zulässig.

(2) Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Verbandes Ostedeichverband III und mindestens fünf Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Verbandes Ostedeichverband IV zu wählen. Diese Regelung gilt auch für die persönlichen Vertreter. Der Oberdeichgräfe ist als Verbandsvorsteher das neunte Mitglied des Vorstandes.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.

(4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) dem zustimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist anzuhören.

Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17
Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, erstmalig im Jahre 2008.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
7. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
8. die Geschäftsordnung nach § 22.

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Oberdeichgräfe lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Vorstandssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) zustimmen. Der Oberdeichgräfe kann die Ausschussmitglieder einladen. Zu den Sitzungen sind unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 und 2 die Landkreise Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) einzuladen.

(2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Oberdeichgräfe und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Oberdeichgräfen und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von vier Wochen.

§ 20
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberdeichgräfen den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 21
Geschäfte des Oberdeichgräfen und des Vorstandes

(1) Der Oberdeichgräfe führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung (§ 10 Nr. 13).

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist oberer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, mindestens zweimal in der Amtsperiode (§ 17), über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22
Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Der Verband kann sich zur Geschäftsführung auch eines Dritten bedienen.

§ 23
Dienstkräfte

Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 24
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes obliegt dem Oberdeichgräfen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(2) Der Geschäftsführer kann unbeschadet des Abs. 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des sonstigen Zuständigkeitsbereiches nach Maßgabe ,der Geschäftsordnung vertreten.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verband zu Beginn der Wahlperiode des Vorstandes einmalig eine Bestätigung über die satzungsgemäß vorgesehene Vertretung. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes während seiner Wahlperiode sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Vertretungsbescheinigung verliert dadurch ihre Gültigkeit und ist an die Aufsichtsbehörde zurückzugeben; sie wird durch eine neue ersetzt.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 25
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der Oberdeichgräfe und der Deichgräfe erhalten neben den Reisekosten nach Abs. 2 eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, und den Verdienstausfall. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird nicht gezahlt.

(4) Reisekosten werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 26
Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27
Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan und die Nachträge dazu sind zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder für den Zeitraum eines Monats in der Geschäftsstelle des Verbandes auszulegen. Auf die Auslegung ist entsprechend § 40 hinzuweisen.

§ 28
Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Dem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand stellt nach Vorlage des Prüfberichtes gemäß Abs. 2 durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30
Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichgräfe gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung, der Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. können für den Zeitraum eines Monats nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Verbandes von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden. Auf die Auslegung ist entsprechend § 40 hinzuweisen.

§ 31
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 33
Beitragsverhältnis auf der Grundlage des Steuermessbetrages

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um von den Mitgliedern des Verbandes schädigende Einwirkungen abzuwenden oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Der Verbandsbeitrag pro Mitglied setzt sich zusammen aus einem mitgliederabhängigen Hebungskostenanteil nach Abs. 7 und einem auf dem Steuermessbetrag basierenden Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2.

(3) Die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach §§ 3 und 5, mit Ausnahme der Kosten für die Beitragshebung, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit den Steuermesszahlen nach §§ 14 und 15 des Grundsteuergesetzes (Steuermessbetrag) und dem Wichtungsfaktor nach Abs. 6.

(4) Maßgebender Einheitswert ist der vom Finanzamt mit Stand zum 01. Januar eines jeden Jahres ermittelte Wert. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkung unberücksichtigt.

(5) Ist für ein Grundstück vom Finanzamt kein Einheitswert festgesetzt, wird ein Ersatzeinheitswert gebildet. Hierfür wird ein Durchschnittseinheitswert getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und für nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

(6) Die Ermittlung der Durchschnittseinheitswerte ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebietliegen, wird ebenfalls ein Ersatzeinheitswert nach Abs. 3 ermittelt. Ist der ermittelte Ersatzeinheitswert größer als der vom Finanzamt für die gesamte Einheit festgesetzte Einheitswert, ist der Einheitswert des Finanzamtes maßgeblich.

(8) Für im öffentlichen Eigentum befindliche Verkehrsflächen ohne Einheitswert, sowie für Sportplätze und Friedhöfe, wird abweichend von Abs. 2 der Anteil für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungs-

kosten durch Multiplikation des Durchschnittssteuermessbetrages mit der vorteilnehmenden Fläche und dem Wichtungsfaktor ermittelt.

(9) Die Ermittlung des Durchschnittssteuermessbetrages ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(10) Es werden im Verbandsgebiet wie folgt gewichtet:

a)	Nicht land- u. forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m	=1,0
b)	Land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m	= 1,0
c)	Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN + 6,00 m	= 0,2
d)	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN + 6,00 m	= 0,1
e)	Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich	
f)	Land- oder forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich	= 0,0
g)	Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich	= 0,9
h)	Land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich	= 0,0
i)	das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet oberhalb der Schleuse und des Wehres in Bremervörde	= 0,0
j)	das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet am linken Osteufer in der Gemarkung Bremervörde, Bereich Fresenburg	= 0,5

(11) Die Kosten der Beitragshebung werden zu gleichen Teilen auf die beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.

(12) Mitglieder, deren Hebungskostenanteil nach Abs. 7 größer ist als der auf dem Steuermessbetrag basierende Unterhaltungs- und sonstige Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2 werden beitragsfrei gestellt.

(13) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 - 8.

§ 34
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat oder
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 35
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung von Verbandsbeiträgen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit. Für Säumniszuschläge und die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 36
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37
Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der Oberdeichgräfe beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 38
Anordnungsbefugnis

(1) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39
Vollzug der Anordnungen

(1) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) Die nach § 38 Abs. 1 Anordnungsbefugten können diese Anordnungen durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme), durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

(3) Die Zwangsmittel sind möglichst, das Zwangsgeld in jedem Fall, schriftlich anzudrohen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Anordnung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter, höchstens 5.000,00 Euro betragender Höhe anzudrohen. Für die Befolgung der Androhung ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge sind Schriftform und die Frist nicht nötig.

(4) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 40
Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen erfolgen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42
Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 25.000,00 Euro,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied,
5. zu Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43
Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 44
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Cuxhaven, den 01. April 2004

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat

Anlage 1 zu § 11 Abs. 6 der Satzung des Ostedeichverbandes

Wahlordnung
für die Wahl des Ausschusses des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Wahlordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1
Zahl der Ausschussmitglieder und Wahlrechtsgrundsätze .

(1) Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern entsprechend den Regelungen in dieser Wahlordnung durch Briefwahl gewählt. Es ist die anteilige Sitzverteilung auf die ehemaligen Ostedeichverbände III und IV entsprechend dem Verhältnis gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung zu beachten.

(2) Gewählt sind diejenigen, die die höchste Anzahl der Stimmengewichte im jeweiligen Wahlbezirk (§ 11 Abs. 2 der Satzung) erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorn Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber werden in der Reihenfolge der nächst höheren erzielten Anzahl der Stimmengewichte zu Ersatzmitgliedern (Nachrücker) des Ausschusses.

§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung (§ 9) im Mitgliederverzeichnis des Ostedeichverbandes (§ 4 Abs. 3 der Satzung) eingetragen sind. Das Mitgliederverzeichnis gilt als Wählerverzeichnis. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(2) Hat ein Verbandsmitglied in beiden Wahlbezirken Grundeigentum, wählt er mit seinem gesamten Stimmengewicht in dem Wahlbezirk, in dem er den höheren Stimmengewichtsanteil hat.

(3) Wählbar ist jeder geschäftsfähige Wahlberechtigte. Für juristische Personen ist wählbar, wer zu ihrer Vertretung berufen ist.

(4) Ein Bewerber ist nur in einem Wahlbezirk wählbar. Dieser Wahlbezirk ist im Wahlvorschlag anzugeben.

§ 3
Stimmen

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Aus Gründen der Geheimhaltung wird das persönliche Stimmengewicht dieser einen Stimme willkürlich auf zwei Stimmzettel aufgesplittet.

(2) Das Stimmengewicht der Stimme der Wahlberechtigten entspricht der in der Satzung geregelten Beitragslast. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie sowie gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

§ 4
Wahlleiter und Wahlvorstand

(1) Der Oberdeichgräfe oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.

(2) Der Vorstand des Ostedeichverbandes beruft einen Wahlvorstand für die Durchführung der Briefwahl. Bewerber für die Ausschusswahl dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und vier Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer zu bestimmen ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind auf die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sowie auf die Verschwiegenheit bei personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 5
Konstituierende Ausschusswahl

(1) Bei der konstituierenden Ausschusswahl übernimmt der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde die Aufgaben des Ostedeichverbandes und der Geschäftsstelle.

(2) Für die konstituierende Ausschusswahl werden der Wahlleiter und der Wahlvorstand von der Aufsichtsbehörde (Landkreis Cuxhaven) berufen.

Zweiter Abschnitt - Wahlvorbereitung

§ 6
Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist auf die Voraussetzungen und Bestimmungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen.

(3) Ein Wahlvorschlag darf mehrere Bewerber enthalten. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Bei einem Bewerber, der Vertretungsbefugter einer juristischen Person ist, ist eine Vertretungsbefugnis (s. Abs. 5 lit. c)) beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Der Wahlvorschlag muss Namen, Anschrift, Beruf sowie den Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2 und 4) des kandidierenden Mitglieds enthalten. Er ist von der vorschlagenden Person zu unterzeichnen. Ein Mitglied kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

(5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

a) die Zustimmungserklärung des Bewerbers,
b) der Nachweis über die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2) sowie
c) bei einem Bewerber, der Vertretungsbefugter einer juristischen Person ist, zusätzlich der Nachweis über die Vertretungsbefugnis.

§ 7
Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Einreicher des Wahlvorschlages und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel in unvollständigen aber gültigen Wahlvorschlägen behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

a) die Form oder Frist des § 6 Abs. 2 nicht gewahrt ist,
b) die nach § 6 Abs. 4 notwendigen Erfordernisse fehlen,
c) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht,
d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt oder
e) der Nachweis über die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2) fehlt.

§ 8
Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand, dem alle eingegangenen Wahlvorschläge vorzulegen sind, entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

§ 9
Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag zur Ausschusswahl.

(2) Zusammen mit der Einladung zur Wahl macht er die zugelassenen Wahlvorschläge wahlbezirksweise, in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

(3) Der Wahlleiter macht zusammen mit der Einladung und den Wahlvorschlägen folgendes öffentlich bekannt:

a) den Wahltag sowie den Tag und die Uhrzeit der Auszählung,
b) welcher Personenkreis wahlberechtigt ist und wie die Wahlberechtigung nachzuweisen ist,
c) in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird,
d) dass allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Briefwahlunterlagen übersandt werden,
e) wo und in welcher Zeit Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor dem Wahltag keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, Zweifelsfragen klären können.

§ 10
Briefwahl und Briefwahlunterlagen

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag übersendet der Wahlleiter jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen für seinen Wahlbezirk.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen je Wahlbezirk aus:

a) zwei vorgegebenen Stimmzetteln (§ 3 Abs. 1),
b) zwei vorgegebenen Stimmzettelumschlägen (§ 3 Abs. 1),
c) einem vorgegebenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift des Ostedeichverbandes angegeben ist,
d) einem vorgegebenen Wahlschein mit Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels bzw. der Versicherung der Hilfsperson (§ 12 Abs. 3),
e) einem Merkblatt zur Briefwahl.

(3) Verlorene oder noch auf dem Postweg befindliche Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

Dritter Abschnitt Wahlhandlung und Wahlergebnis

§ 11
Stimmzettel, Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird mit vorgegebenen Stimmzetteln. Aus Gründen der Geheimhaltung erhält jeder Wähler zwei vorgegebene Stimmzettel, auf denen das persönliche Stimmengewicht willkürlich aufgesplittet ist (§ 3 Abs. 1).

(2) Bei bis zu 50 Kandidaten enthalten die wahlbezirksbezogenen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge die zugelassenen Kandidaten mit den Angaben Name, Wohnort und Beruf sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe. Jeder Kandidat erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

(3) Bei mehr als 50 Kandidaten je Wahlbezirk wird den Briefwahlunterlagen eine alphabetische, durchnummerierte Kandidatenliste beigefügt. Die Stimmzettel enthalten lediglich die Nummern der Bewerber von der Kandidatenliste.

§ 12
Stimmabgabe

(1) Für eine Wahlhandlung entsprechend § 11 Abs. 2 wird die Stimme durch Ankreuzen des Kreises neben dem Kandidaten abgegeben. Für eine Wahlhandlung entsprechend § 11 Abs. 3 wird die Stimme durch Ankreuzen der Kandidatennummer abgegeben. Auf jedem Stimmzettel darf nur ein Kandidat bzw. eine Kandidatennummer angekreuzt werden.

(2) Der Wähler

a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die beiden Stimmzettel, legt jeweils einen Stimmzettel in einen der beiden amtlichen Stimmzettelumschläge und verschließt diese,
b) unterzeichnet die auf dein Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
c) steckt die beiden verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag

d) verschließt den Wahlbriefumschlag und
e) übersendet den Wahlbrief an die Geschäftsstelle des Ostedeichverbandes so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

(3) Behinderte oder des Lesens unkundige Wähler bedienen sich bei der Wahl einer Hilfsperson. In diesem Fall hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

§ 13
Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Ostedeichverband sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er versieht jeden am Wahltag nach 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbrief mit dem Vermerk „verspätet eingegangen". Auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen wird nur der Eingangstag vermerkt.

(2) Am Tag der Stimmenauszählung übergibt der Ostedeichverband die bis zum Beginn der Stimmenauszählung eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand. Der Ostedeichverband stellt dem Wahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Ostedeichverband angenommen, mit dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerk versehen und nach Kenntnisnahme durch den Wahlleiter ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 23). Er hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nichtzugänglich ist.

§ 14
Zulassung der Wahlbriefe

(1) Am Tag der Stimmenauszählung (§ 9 Abs. 3 lit. a)) öffnet der Wahlvorstand zur vorher öffentlich bekannt gemachten Uhrzeit (§ 9 Abs. 3 lit. a)) die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn
1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
5. kein vorgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
6. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 15
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ende der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung wahlbezirksweise das Wahlergebnis. Er stellt fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmengewichte (§ 3 Abs. 1 und 2),
5. die Summe der auf den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmengewichte (§ 3 Abs. 1 und 2).

(2) Entsprechend dem Verhältnis aus § 11 Abs. 4 der Satzung sind die Bewerber gewählt, die in ihrem jeweiligen Wahlbezirk die höchsten auf sie entfallenen Stimmengewichte erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
Zählung der Stimmen

(1) Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

(2) Danach werden die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen und nach Wahlvorschlägen vorsortiert. Ausgesondert und beim anschließenden Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und Stimmzettelumschläge, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthalten (§ 10 Abs. 2 lit. a) und § 17 Abs. 2). Danach ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmengewichte.

(3) Im Anschluss an den Zählvorgang nach Absatz 2 entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist.

(4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über die der Wahlvorstand nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 17
Ungültige Stimmen

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel
1. erkennbar nicht der vorgegebene Stimmzettel ist (§ 10 Abs. 2 lit. a)),
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. nicht in einem vorgegebenen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist (§ 10 Abs. 2 lit. b)),
6. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Wenn ein Stimmzettelumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält, so gilt die Stimme als ungültig.

§ 18
Wahlniederschrift

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen:
1. die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat (§ 14 Abs. 2),
2. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 16 Abs. 3 besonders beschlossen hat.

§ 19
Übergabe und Verwahrung der Unterlagen

(1) Nach Ende der Stimmenauszählung verpackt der Wahlvorstand jeweils getrennt
1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den auf ihnen gekennzeichneten Wahlvorschlägen, und
2. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

versieht die einzelnen Pakete mit Inhaltsangabe und übergibt sie mit der Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlleiter.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlleiter die verschlossenen Unterlagen an den Ostedeichverband, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung nach § 23 zugelassen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 20
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschrift des Wahlvorstandes auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach der Wahlniederschrift das Ergebnis der Wahl fest. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in § 15 bezeichneten Angaben in den regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und lädt sie zur konstituierenden Ausschusssitzung des Ostedeichverbandes ein: Die jeweils ersten fünf Nachrücker je Wahlbezirk werden ebenfalls benachrichtigt.

§ 21
Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung (§ 20 Abs. 2) des Wahlergebnisses (§ 15) bei der Geschäftsstelle des Ostedeichverbandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Bei der konstituierenden Ausschusswahl ist der Einspruch beim Landkreis Cuxhaven (§ 5 Abs. 1) einzulegen.

(2) Der neu gewählte Ausschuss des Ostedeichverbandes entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.

§ 22
Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Verbandsausschuss gewählt wird.

§ 23
Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mit Ausnahme der Wahlniederschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl, frühestens aber nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens, zu vernichten. Die Vernichtung muss in Abstimmung mit dem Wahlleiter erfolgen und dokumentiert werden.

Anlage II
zu § 33 Abs. 3 und 5 der Satzung des Ostedeichverbandes

1 Ermittlung der vergleichbaren Durchschnittseinheitswerte

1.1 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Summe der Einheitswerte aller gesamt im Verbandsgebiet gelegenen wirtschaftlichen Einheiten (Kennung Y)

Summe der dazugehörigen Flächen mit der tatsächlichen Nutzung:

270	Gebäude und Freifläche Landwirtschaft
610	Ackerland
620	Grünland
630	Gartenland
63A	Gartenland
640	Weingarten
670	Obstanbaufläche
680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche
710	Laubwald
720	Nadelwald
730	Mischwald
760	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche
2700	Gebäude und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
2740	Gewächshaus (Gärtnerei)
2790	Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft
6100	Ackerland
6200	Grünland
6300	Gartenland
6400	Weingarten
6500	Moor
6600	Heide
6700	Obstanbaufläche
6800	Landwirtschaftliche Betriebsfläche
6900	Brachland 7100 Laubwald
7200	Nadelwald
7300	Mischwald
7400	Gehölz
7600	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche
7891	Gartenland
7895	Landwirtschaftliche Mischnutzung
9100	Übungsgelände
9120	Dressurplatz (Sportanlage Reiten)
9130	Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)
9190	Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)
9250	Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)
9300	Historische Anlage
9500	Unland
9530	Stillgelegtes Abbauland (Tagebau, Grube, Steinbruch außer Betrieb)

$$\frac{\textit{Summe der Einheitswerte}}{\textit{Summe der Flächen}} = \textit{Vergleichbarer Durchschnittseinheitswert (abgerundet auf volle 50,00 Euro/ha)}$$

1.2 Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen

Summe der Einheitswerte aller gesamt im Verbandsgebiet gelegenen wirtschaftlichen Einheiten (Kennung Y)

Summe der dazugehörigen Flächen mit der tatsächlichen Nutzung:

130	Gebäude und Freifläche Wohnen
140	Gebäude und Freifläche Handel
170	Gebäude und Freifläche Gewerbe und Industrie
210	Gebäude und Freifläche Mischnutzung
280	Gebäude und Freifläche Erholung
290	Gebäude und Freifläche ungenutzt
310	Betriebsfläche Abbauland
320	Betriebsfläche Halde
330	Betriebsfläche Lagerplatz
360	Betriebsfläche ungenutzt
420	Grünanlage
430	Campingplatz
1300	Gebäude und Freifläche Wohnen
1390	Andere Wohnanlage (ungenutzt)
1400	Gebäude und Freifläche Handel und Dienstleistungen
1490	Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)
1700	Gebäude und Freifläche Gewerbe und Industrie
1790	Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)
2100	Gebäude und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen
2800	Gebäude und Freifläche Erholung
2840	Kur (Gesundheit, Kur)
2890	Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)
2900	Gebäude und Freifläche ungenutzt
3100	Betriebsfläche Abbauland
3190	Anderes Abbauland (ungenutzt)
3200	Betriebsfläche Halde
3290	Andere Aufschüttung (ungenutzt)
3300	Betriebsfläche Lagerplatz

3390 Anderer Lagerplatz (ungenutzt)
3600 Betriebsflächen ungenutzt
4200 Grünanlage
4300 Campingplatz

$$\frac{\text{Summe der Einheitswerte}}{\text{Summe der Flächen}} = \text{Vergleichbarer Durchschnittseinheitswert (abgerundet auf volle 50,00 Euro/ha)}$$

2 Ermittlung von Ersatzeinheitswerten gem. § 33 Abs. 3 der Satzung

Für die Berechnung der Ersatzeinheitswerte werden die Flächeninhalte folgender Nutzungsarten zugrunde gelegt:

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Flächen Nutzungsarten wie unter 1.1 beschrieben.

2.2 Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen
Nutzungsarten wie unter 1.2 beschrieben sowie die Nutzungsarten:

110 Gebäude und Freifläche öffentliche Zwecke
230 Gebäude und Freifläche zu Verkehrsanlagen
250 Gebäude und Freifläche zu Versorgungsanlagen
260 Gebäude und Freiflächen zu Entsorgungsanlagen
340 Betriebsfläche Versorgungsanlage
350 Betriebsfläche Entsorgungsanlage

1100 Gebäude und Freifläche öffentliche Zwecke
1190 Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)
2300 Gebäude und Freifläche zu Verkehrsanlagen
2310 Gebäude und Freifläche zu Straße
2320 Gebäude und Freifläche zu Schiene
2330 Gebäude und Freifläche zu Luftfahrt
2340 Gebäude und Freifläche zu Schifffahrt
2360 Gebäude und Freifläche zu Parken
2500 Gebäude und Freifläche zu Versorgungsanlagen
2590 Andere Versorgungsanlage (ungenutzt)
2600 Gebäude und Freifläche zu Entsorgungsanlagen
2690 Andere Entsorgungsanlage (ungenutzt)
3400 Betriebsfläche Versorgungsanlage
3490 Andere Versorgungsanlage (ungenutzt)
3500 Betriebsfläche Entsorgungsanlage
3590 Andere Entsorgungsanlage (ungenutzt)

3 Ermittlung des Anteiles für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten gem. § 33 Abs. 5 der Satzung

3.1 Ermittlung des Durchschnittssteuermessbetrages
Summe der Steuermessbeträge im Verbandsgebiet gemäß § 33 Abs. 2
Summe der Flächen wie unter Ziff. 1.1 und 1.2 beschrieben.

$$\frac{\text{Summe der Steuermessbeträge}}{\text{Summe der Flächen}} = \text{Anteil der Unterhaltungs- undt sonstigen Verwaltungskosten}$$

3.2 Als Verkehrsflächen im Sinne des § 33 Abs. 5 der Satzung werden die Flächeninhalte folgender Nutzungsarten zugrunde gelegt

410 Sportfläche
510 Straße
51A Straße
520 Weg
530 Platz
540 Bahngelände
550 Flugplatz
55A Flugplatz
560 Schiffsverkehr
580 Verkehrsfläche ungenutzt
58A Verkehrsfläche
590 Verkehrsbegleitfläche
940 Friedhof

1180 Friedhof
2380 Parken, privat (Straße ungenutzt)
2390 Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)
4100 Sportfläche
4160 Freibad (Schwimmbad, Freibad)
5100 Straße
5200 Weg
5220 Fußweg
5240 Radweg
5250 Fuß- und Radweg
5300 Platz
5400 Bahngelände
5500 Flugplatz
5600 Schiffsverkehr
5800 Verkehrsfläche, ungenutzt
5900 Verkehrsbegleitfläche
5910 Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)
5920 Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)
5940 Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)
7876 Straße (einschließlich Begleitfläche)
7881 Bahngelände (einschließlich Begleitfläche)
7885 Flugplatz (einschließlich Begleitfläche)
7890 Verkehrsfläche ungenutzt (einschließlich Begleitfläche)
9110 Verkehrsübungsplatz
9400 Friedhof

Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 15.4.2004 S. 181-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164.

SATZUNG
der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung von
vier Sanierungsgebieten in der Altstadt von Otterndorf
vom 25. März 2004

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002,(BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 25. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung und Geltungsbereich

Die Satzung der Stadt Otterndorf über die förmliche Festlegung von vier Sanierungsgebieten in der Altstadt von Otterndorf vom 04. März 1982 wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben. Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzung sind im anliegenden Übersichtsplan (S. 192) durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 31. März 2004 **Stadt Otterndorf**
Zahrte
(L.S.) Stadtdirektor

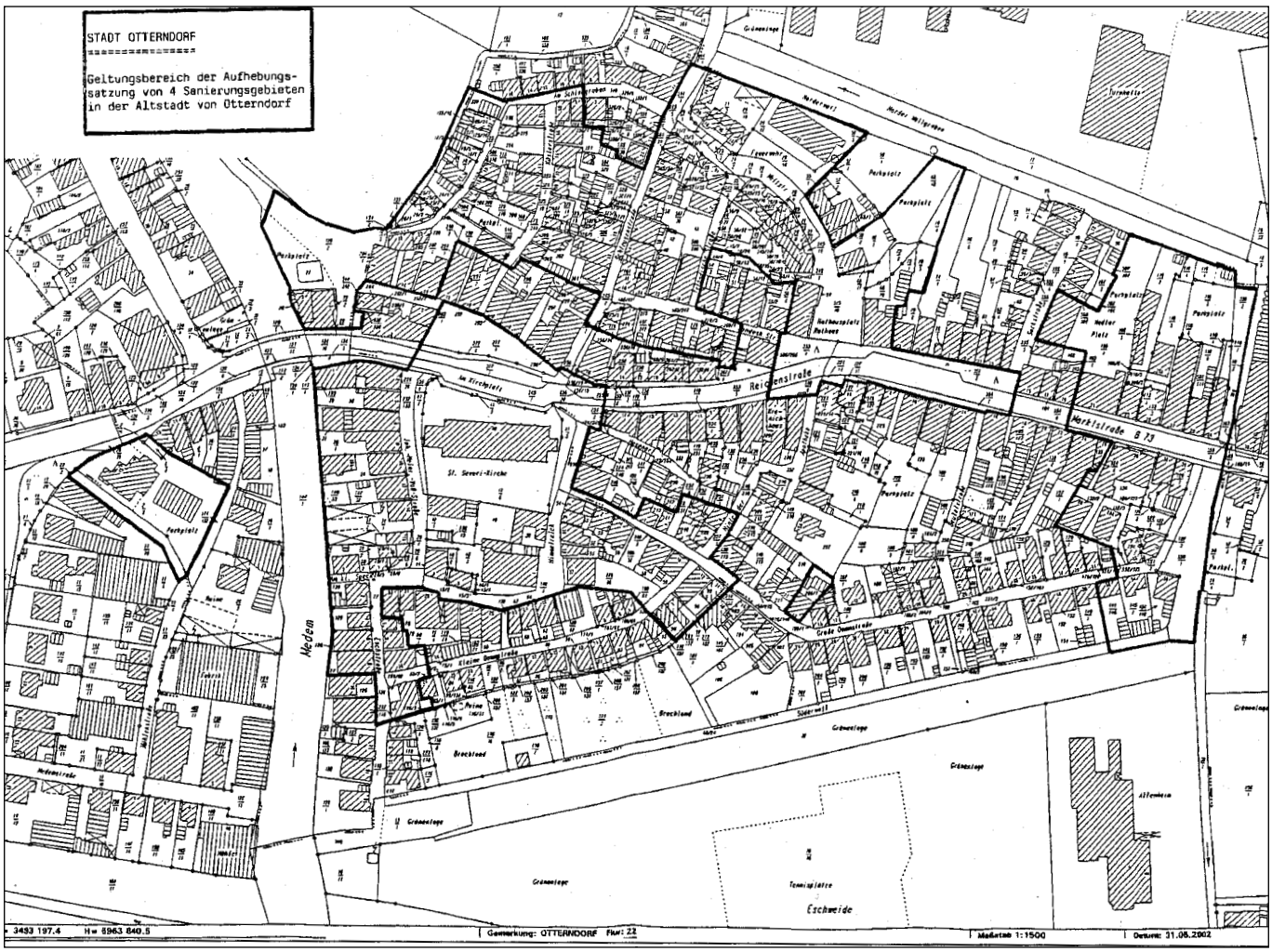

Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 15.4.2004 -

165.

FÜNFTE SATZUNG
vom 22. März 2004 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 15. September 1986

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 76) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung vom 22. März 2004 folgende Satzungsänderung, beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

„§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes beträgt

a)	aus abflusslosen Sammelgruben (Abwasser)	31,00 €
b)	aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)	32,00 €

je cbm eingesammelten Abwassers bzw. Fäkalschlammes.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Beverstedt, den 22. März 2004

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

166.

WAHL
einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

Durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Hemmoor vom 16. Dezember 2003 wurden für die Dauer von 5 Jahren für den Schiedsamtsbezirk der Samtgemeinde Hemmoor gewählt:

Schiedsperson:	Herr Klaus Huisinga Am Schützenpark 13, 21745 Hemmoor
stellv. Schiedsperson:	Herr Rainer Badenhoop Alte Ziegelei 8, 21745 Hemmoor

Die Wahl des Herrn Huisinga zur Schiedsperson wurde vom Direktor des Amtsgerichtes Otterndorf am 20. Januar 2004, die Wahl des Herrn Badenhoop zur stellv. Schiedsperson am 16. März 2004 bestätigt.

Hemmoor, den 02. April 2004

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Jens Koch

(L.S.)

167.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. März 2004

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Köhlen in seiner Sitzung am 15. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	411.900,- €
	in der Ausgabe auf	449.900,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	57.800,- €
	in der Ausgabe auf	57.800,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.800,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Köhlen, den 15. März 2004

Gemeinde Köhlen
Döscher
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Köhlen für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 01. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19. April 2004 bis 27. April 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Köhlen öffentlich aus.

Köhlen, den 15. April 2004

Gemeinde Köhlen
Der Bürgermeister
Döscher

168.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 11 „Im Ahlersheeden“,
Ortschaft Nesse, mit örtlichen Bauvorschriften,
vom 16. Dezember 2003

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt den Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Ahlersheeden“ der’ Ortschaft Nesse, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Loxstedt, den 16. Dezember 2003

Gemeinde Loxstedt

Kaliske — Taxius
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Ahlersheeden“, Ortschaft Nesse, mit örtlichen Bauvorschriften, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

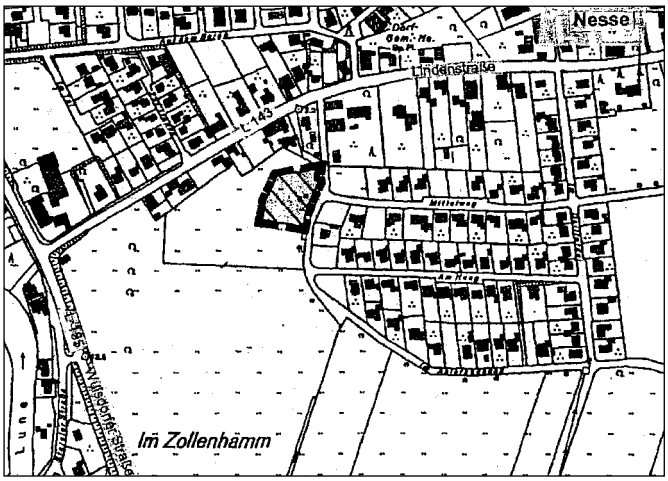

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Im Ahlersheeden“, Ortschaft Nesse, mit örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, Bauamt -, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Es erfolgt der Hinweis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde und demzufolge kein Umweltbericht zu fertigen war.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Im Ahlersheeden“, Ortschaft Nesse, mit örtlichen Bauvorschriften, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB und § 6 Absatz 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).
2. Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der NGO enthalten oder aufgrund der NGO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 6 Absatz 5 NGO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsachen, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Loxstedt
Der Gemeindedirektor
Taxius

Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 15.4.2004 S. 193 -

169.

VIERUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loxstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2003

Der Rat der Gemeinde Loxstedt hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2003 die Vierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat die Vierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes am 26. März 2004 - Az.: 204.12-21101-Cux/Lox-24 genehmigt.

Der Bereich der Vierundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Planausschnitt gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt:

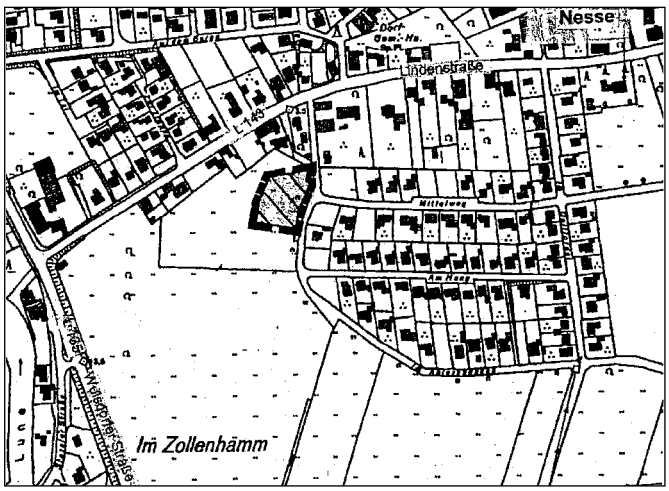

Die Vierundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Vierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Loxstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Loxstedt
Der Gemeindedirektor
Taxius

170.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 05. Februar 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (GVBl. S 36) hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 05. Februar. 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	937.500 Euro
	in der Ausgabe auf	937.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	102.700 Euro
	in der Ausgabe auf	102.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	415 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 NGO.

Osten, den 05. Februar 2004

Gemeinde Osten
Hubert
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osten für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in der Zeit vom 19. April 2004 bis 27. April 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Osten, Hinter den Höfen 1, öffentlich aus.

Osten, den 15. April 2004

Gemeinde Osten
Der Bürgermeister
Hubert

171.

ERSTE SATZUNG
vom 24. März 2004 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 02. April 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. März 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Anlage zur Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Schiffdorf

Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung
- Schiffdorf - Spaden, Marnkeweg 70 (Appartement I - VI + VIII)
- Schiffdorf- Sellstedt, Bahnhofstraße 59
- Schiffdorf, Ostergraben 4
- Schiffdorf - Geestenseth, Frelsdorfer Straße 7
- Schiffdorf - Bramel, Am Tannenkamp 3

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Schiffdorf, den 24. März 2004

Gemeinde Schiffdorf
Ricken
(L.S.) Bürgermeisterin

172.

ERSTE SATZUNG
vom 24. März 2004 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 02. April 2003

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701/703), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. März 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. I wird wie folgt ergänzt:

„Ostergraben 4“	476,12 € pauschal
„Am Tannenkamp 3“	456,00 € pauschal

Der § 2 Abs. II S. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Liegenschaften „Bahnhofsfraße 59“, „Ostergraben 4“, „Frelsdorfer Straße 7“ und „Am Tannenkamp 3“ werden Nebenkosten, wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren, Gebäudeversicherung und die weiteren abrechenbaren Nebenkosten, soweit feststellbar nach Verbrauch zusätzlich erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Schiffdorf, den 24. März 2004

Gemeinde Schiffdorf
Ricken
(L.S.) Bürgermeisterin

173.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 25. März 2004

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen, Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 25. März 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	967.700,- €
	in der Ausgabe auf	1.049.900,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	75.100,- €
	in der Ausgabe auf	75.100,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 45.500,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 554.500,- € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

Wulsbüttel, den 25. März 2004

Gemeinde Wulsbüttel
Harbers
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 06. April 2004 (Aktenzeichen: 20 14 20 58) unter einer Auflage und einer Bedingung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19. April 2004 bis 27. April 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 15. April 2004

Gemeinde Wulsbüttel
Der Bürgermeister
Harbers

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven